

## **Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten im Rahmen des Programms für Internationalisierung (Pfl-GEM)**

Bekanntmachung vom 16. November 2018

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahmen gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Berlin gewährt mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Gemeinschaftsprojekte zur Unterstützung der Internationalisierung von Berliner Unternehmen sowie zur Akquisition von ausländischen Unternehmen als Investoren im Land Berlin.
- 1.2 Maßgeblich für die Gewährung der Förderung sind – jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung – die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)<sup>1</sup> und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO sowie die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise oder vollständige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten – in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung – die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)<sup>2</sup>, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

- 1.3 Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Berliner Unternehmen. Durch Gemeinschaftsprojekte zur Markterschließung sollen insbesondere die Internationalisierung, die Anbahnung überregionaler und grenzüberschreitender Kooperationen vorangetrieben werden. Die Öffnung neuer Märkte im Ausland insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile steigert das Wachstumspotential und bringt hohe Beschäftigungseffekte mit sich.

Gleichzeitig sollen verstärkt Synergien zwischen Markterschließungsmaßnahmen im Ausland (einschließlich Messebeteiligungen) einerseits und der Ansiedlungsstrategie des Landes Berlin andererseits geschaffen werden.

Entsprechend dem Leitgedanken der Berliner Wirtschaftsförderung werden deshalb vorrangig Internationalisierungsmaßnahmen gefördert, die den im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg<sup>3</sup> definierten Clustern<sup>4</sup>, die von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel am Standort sind, zuzurechnen sind.

So sollen das Land Berlin als attraktiver Wirtschafts- und Investitionsstandort positioniert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen gefördert werden.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>

<sup>3</sup> <http://innobb.de/sites/default/files/gemeinsame-innovationsstrategie-der-laender-berlin-und-brandenburg-innobb-372.pdf>

<sup>4</sup> Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr, Mobilität und Logistik, IKT, Medien und Kreativwirtschaft und Optik (einschließlich Mikrosystemtechnik)

## 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- 2.1 Gemeinschafts- und Brancheninformationsstände auf Messen und Ausstellungen mit überregionaler Bedeutung im In- und Ausland, vorrangig solche, die im Landesmesseplan verzeichnet sind. Der Landesmesseplan wird nach Konsultation der beteiligten Akteure von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung beschlossen.
- 2.2 Standortpräsentationen sowie Kontakt- und Kooperationsbörsen, Konferenzen, Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin.
- 2.3 Unternehmensdelegationsreisen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind wirtschaftsnahe Institutionen mit Sitz im Land Berlin. Hierzu zählen insbesondere Kammern, Verbände und Branchennetzwerke.

Eine Förderung von Messegesellschaften ist ausgeschlossen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

### Ausnahme

Die Anmeldung zu einer Messe beziehungsweise Veranstaltung, ein hierauf gerichteter Vertragsabschluss und/oder diesbezügliche Zahlungen vor Antragstellung sind förderungschädlich und grundsätzlich förderfähig.

Die Anzahl der Teilnehmer\*innen (kleine und mittlere Unternehmen oder Wissenschafts- oder Forschungseinrichtungen oder andere) an der Maßnahme soll in der Regel nicht unter fünf liegen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektfinanzierung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung oder in Ausnahmefällen Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss
- 5.4 Höhe der Förderung: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und maximal 150.000 EUR

#### 5.5 Förderfähige Ausgaben (siehe Positivliste):

- Anmietung der Messe- beziehungsweise Veranstaltungsflächen und -räume sowie Teilnahmegebühren
- Anmietung des Messestands einschließlich Auf- und Abbau
- Betrieb des Standes einschließlich Infrastruktur und Technik
- Transport
- Kommunikation
- Externe Beratung und Organisation zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung
- Bewertungskosten für Länderempfänge und Sonderveranstaltungen sind förderfähig, wenn ein erhebliches Landesinteresse vorliegt.

#### 5.6 Nicht förderfähige Ausgaben (siehe Negativliste):

- Personalausgaben sowie Reise- und Gemeinkosten des Antragstellers
- Bewertungskosten
- der Kauf von (insbesondere geringwertigen) Wirtschaftsgütern (Druckerkabel, Kopierpapier, Klebebänder etc.)
- sämtliche Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben, die im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dazu führen könnten, dass am Projekt teilnehmende Unternehmen begünstigt werden

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung von Ständen und Veranstaltungen sowie für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien. Auf eine Förderung nach dem Internationalisierungsprogramm durch das Land Berlin ist hinzuweisen.
- 6.2 Für die Gestaltung des allgemeinen Messebaus, der Publikationen und sonstigen Präsentationsmaterialien sind die Vorgaben des Corporate Design der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu beachten.
- 6.3. Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung vorzulegen.
- 6.4 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dieselben förderfähigen Ausgaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot).
- 6.5 Die Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind erst ab einem Auftragsvolumen von 50.000 EUR anzuwenden.
- 6.6 Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter [registrierung@senfin.berlin.de](mailto:registrierung@senfin.berlin.de) zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank ([www.berlin.de/transparent](http://www.berlin.de/transparent)) dokumentiert.
- 6.7 Die Zuwendungen werden in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin und im EU-Vorhabensverzeichnis im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> [http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre\\_foerderung\\_2014-2020.csv](http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre_foerderung_2014-2020.csv)

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist bei der IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin, unter Verwendung des interaktiven elektronischen Antragsformulars zu stellen. Die in dem Antragsformular genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Das Antragsformular steht unter [www.ibb.de](http://www.ibb.de) zur Verfügung. Die IBB ist berechtigt, zur Prüfung des Vorhabens zusätzliche Informationen anzufordern.

Der Förderantrag muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung
- einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan
- eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Berlin, außer bei den im Landesmesseplan aufgeführten Maßnahmen
- eine vorläufige Teilnehmerliste beziehungsweise Interessentenliste, der am Projekt beteiligten Unternehmen

7.2 Anträge nach Nummer 2.1 sollen spätestens zwölf Wochen nach Bekanntmachung des Landesmesseplans gestellt werden.

Anträge nach Nummer 2.1, die nicht im Landesmesseplan enthalten sind sowie Anträge nach Nummer 2.2 und 2.3 sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

7.3 Nach Prüfung des Antrages leitet die IBB diesen zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung weiter. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu Gemeinschaftsprojekten im Rahmen des Landesmesseplanes, bei denen das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes durch die Aufnahme in den Messeplan bereits als festgestellt gilt.

7.4 Mit der Antragstellung erklärt sich die Antrag stellende Institution einverstanden, dass:

7.4.1 Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zweckzwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die IBB eingeholt werden können.

7.4.2 Alle Daten werden von der IBB auf Datenträger gespeichert und von der IBB oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht.

### 7.5 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die IBB nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dieser Richtlinie.

### 7.6 Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden ausgezahlt, wenn bezahlte Originalrechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege) vorgelegt wurden. Teilbeträge können abgefordert werden, wenn ein Zwischennachweis (Ausgabenbelege) vorgelegt wird.

### 7.7 **Verwendungsnachweis**

Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht zum Fördererfolg und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Sachbericht soll den Erfolg des Projektes darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Umsetzungsgrad der Einzelmaßnahme
- Anzahl der internationalen Kontakte, Geschäftsanbahnungen und -abschlüsse

Der zahlenmäßige Nachweis wird nach Abschluss des Vorhabens eingereicht und enthält eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten beziehungsweise anerkannten Ausgaben.

7.8 Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB, die Kommission der Europäischen Union, der Europäischen Rechnungshof und der Rechnungshof von Berlin oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das noch im Aufbau befindliche begleitende Monitoring zur programmbezogenen Erfolgskontrolle (Nummer 11a AV § 44 LHO) hingewiesen.

### 8. **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, gilt für alle ab diesem Datum bei der IBB eingehenden Anträge. Sie ersetzt die Vorgängerversion vom 27. März 2015 und gilt für alle Anträge, die bis zum 31. Dezember 2020 bei der IBB eingegangen sind. Eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2023 ist vorgesehen.

Anlage      Positivliste + Negativliste

## Anlage: Positiv- und Negativliste für Pfl- Gemeinschaft

Ausschließlich folgende Ausgaben sind förderfähig (**Positivliste**):

- Anmietung der Messe- beziehungsweise Veranstaltungsflächen und -räumen sowie Teilnahmegebühren
  - ✓ Miete der Messe- beziehungsweise Präsentations- beziehungsweise Veranstaltungsflächen beim Veranstalter
  - ✓ Raummiete oder Teilnahmegebühren insbesondere für Kontakt- und Kooperationsbörsen, Konferenzen, Workshops, Informationsveranstaltungen und Delegationsreisen
  - ✓ Ausstellerausweise / Registrierungen
  - ✓ AUMA- und GEMA-Gebühren
- Anmietung des Messestands einschließlich Auf- und Abbau
  - ✓ Anmietung des Messestands
  - ✓ Auf- und Abbau des Messestands
  - ✓ Ausgaben für den gemieteten Messestand beziehungsweise die gemietete Veranstaltungsfläche einschließlich Ausstattung (zum Beispiel Mietmöbel, Mietstandsystem, Technikmiete)
- Betrieb des Standes einschließlich Infrastruktur und Technik
  - ✓ Strom- und Wasserversorgung (inklusive Verbrauch)
  - ✓ Internetanschluss (inklusive Flatrate)
  - ✓ Entsorgungs- und Reinigungsgebühren
  - ✓ Versicherung des Stands (gegebenenfalls inklusive Exponate)
  - ✓ Sicherheitsdienst (Standbewachung)
  - ✓ Blumendekoration
- Transport und Versand
  - ✓ Transport Messestand (bei eigenem Messestand), Exponate, Informationsmaterialien
  - ✓ Carnet-Gebühren, Zoll, Transportversicherung
- Kommunikation
  - ✓ Katalogeintrag, Ausstellerverzeichnis, Marketingbeitrag beziehungsweise Pressefach
  - ✓ Dolmetscher
  - ✓ Gestaltung, Druck und Übersetzung messe- beziehungsweise präsentationsbezogener Informationsmaterialien sowie der Internetpräsentation, in denen der Bezug zur geförderten Maßnahme unmittelbar erkennbar ist
- Externe Beratung und Organisation zur Vorbereitung, Begleitung und Durchführung
  - ✓ Hostessen
  - ✓ Vor- und Nachbereitungsseminare einschließlich Messeschulungen
  - ✓ Ausgaben für externe Experten (z.B. AHK bei Delegationsreisen)
- Bewirtungskosten für Länderempfänge und Sonderveranstaltungen
  - ✓ Bewirtungskosten für Länderempfänge und Sonderveranstaltungen sind förderfähig, wenn ein erhebliches Landesinteresse vorliegt

**Negativliste** (nicht abschließende Negativliste):

- Personalausgaben sowie Reise- und Gemeinkosten des Antragstellers
- Bewirtungskosten
- der Kauf (insbesondere von geringwertigen) Wirtschaftsgütern (Druckerkabel, Kopierpapier, Klebebänder etc.)
- sämtliche Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind
- Ausgaben, die Maßnahmen zuzuordnen sind, die zu einer Begünstigung für am Projekt teilnehmende Unternehmen führen (im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- sämtliche Ausgaben, welche die Antragstellung oder Abrechnung betreffen (Kurierkosten oder Portokosten zur IBB)